

dungs- und Patentwesen (s. Rz. 59 zu Art. 80) und vor den Gerichten in allen Fragen des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens zu vertreten und bei der Durchführung von Rechtshandlungen in anderen Staaten zum Erwerb, zur Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung von Schutzrechten sowie im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit Schutzrechten zu fungieren \llcorner . Nur sie sind berechtigt, Rechtsuchende, die in der DDR weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, zu vertreten.

Die Ausübung der Tätigkeit als Patentanwalt in den Patentanwaltsbüros bedarf der Zulassung durch den Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen. Dazu ist u. a. eine abgeschlossene technische oder naturwissenschaftliche Ausbildung an einer Universität, Hoch- oder Fachschule und die Ausbildung in einem postgradualen Studium auf dem Gebiet des Schutzrechtswesens oder eine abgeschlossene juristische Hochschulbildung erforderlich. Die Patentanwaltsbüros arbeiten nach vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen bestätigten Statuten, für die ein Musterstatut existiert ⁹.

⁹ Anordnung über die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten vom 15. 12. 1980 (GBl. 1981 I, S. 59) mit Anlage \gg Musterstatut für Patentanwaltsbüros \llcorner .